



## **Handlungsanweisungen für SARS-CoV-2-Infizierte**

(Stand 13.04.22)

Bei Ihnen wurde eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen. Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation des Bayerischen Gesundheitsministeriums (aktualisiert am 12.04.22) stehen Sie ab Kenntniserlangung des Testergebnisses unter Quarantäne, die unter folgenden Bedingungen beendet werden kann:

1. **Es sind 5 Tage ab dem Tag der Probenentnahme mit Erstnachweis<sup>1</sup> (= Tag 0) vergangen und Sie sind mindestens 48 h symptomfrei<sup>2</sup> oder**
2. **Spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab dem Tag der Probenentnahme mit Erstnachweis<sup>1</sup> (auch bei Restsymptomen)**

**Eine Abschlusstestung ist nicht mehr erforderlich. Nach Beendigung der Quarantäne sollte für 5 weitere Tage eine FFP2-Maske in geschlossenen Räumen getragen werden und unnötige Kontakte sollten vermieden werden.**

**Testerfordernis für medizinisch/pflegerisches Personal zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG:**

3. **Medizinisch/pflegerisches Personal muss zur Wiederaufnahme der Tätigkeit in o.g. Einrichtungen dem Betreiber einen negativen Antigen- oder PCR-Test<sup>3</sup> vorlegen.**

<sup>1</sup> Als Erstnachweis wird der erste positive professionelle Antigen- oder PCR-Test gewertet (KEIN Selbsttest)

<sup>2</sup> Symptomfreiheit: insbesondere Fieber und respiratorische Symptome, wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

<sup>3</sup> PCR-Tests mit Ct-Werten > 30 werden nach Abschluss der Quarantäne als nicht-infektiös (negativ) gewertet.

### **Hygieneschutzmaßnahmen:**

Während der Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse, Garten). Im eigenen Haushalt muss nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften der Wohnung sind zu beachten.

### **Genesenennachweis:**

Ihr positiver PCR-Test (Laborbefund) gilt offiziell als Genesenennachweis, wenn dieser mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt. Mit Vorlage des positiven PCR-Tests kann bsp. in Apotheken ein digitales EU-Genesenzertifikat ausgestellt werden. Eine zusätzliche Bescheinigung wird vom Gesundheitsamt nicht mehr ausgestellt.

### **Quarantänebescheinigung:**

Nach Ablauf der Quarantäne können Sie eine Quarantänebescheinigung erhalten. Anforderung bitte per Email an kp1@lra-rosenheim.de. Bei symptomfreiem Verlauf kann hiermit eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden. Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es muss eine Krankschreibung erfolgen.

**Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!**